

trag abschließen soll, beträfe es auch nur einen Walzer, so würde das zu großen Schwierigkeiten, Unzuträglichkeiten und zu den auffallendsten Erscheinungen Anlaß geben, man würde sich über eine solche Gesetzgebung, an die man gegenwärtig gar nicht gewöhnt ist, sehr wundern. Ich sehe nicht ein, wie die Staatsregierung dies durchführen will, wenn sie sich nicht noch überdies in die größte Gefahr begeben will; will man das Gesetz in der Art durchführen, wie angeblich der Bundesbeschluß lauten und wie er auszulegen sein soll, so scheint es, als wenn wir nach und nach in das Gesner-idyllische Leben zurückkämen, und höchstens noch eine Meyl'sche Sonate vorgetragen auf einem Horn'schen Claviere vernehmen würden, ja vielleicht nur noch von einer schmachtenden Sirene das Liedlein: „Als ich auf meiner Bleiche zc.“ in schmelzenden Tönen hören könnten. Das kann aber doch unmöglich die Meinung sein. Ich habe noch von den Gefahren gesprochen, welche unserer Regierung dabei drohen, sie drohen ihr von der jungen, schönen Damenwelt. Wenn unsere jungen Schönen nicht mehr Gelegenheit haben sollen, durch einen Galop von Strauß, Lanner und Lobitzki, und wie die Tageshelden sonst heißen, begeistert und hingerissen zu werden, dann weiß ich in der That nicht, wohin es kommen soll; dies würde aber doch allerdings eintreten, sobald ein solcher Tanz noch nicht dem Drucke übergeben wäre. Mir scheint daher diese Maaßregel unausführbar, und ich habe mich um so eher zu dem Vorschlage entschlossen, welchen die Deputation in §. 1 e. zu erkennen giebt.

Königl. Commissar v. Langenn: Wenn man die Worte des Bundesbeschlusses ansieht, so ist nicht zu leugnen, daß diese das vollständig rechtfertigen, was vorhin schon Seiten der Regierung erklärt worden ist, denn der Bundesbeschluß geht auf die öffentliche Aufführung jedes dramatischen und musicalischen Werkes, im Ganzen oder in einzelnen Theilen. Ich erlaube mir aber, gerade bei dieser Angelegenheit auf das nur mit einem Worte zurückzuweisen, was ich mir schon beim Beginne der Discussion zu äußern erlaubte, daß es nämlich gefährlich sei, zu große Beschränkungen auch hinsichtlich des Druckes in diese Sphäre überzutragen, und ich glaube, daß meine Befürchtung sich durch das bewahrheiten wird, was schon im Eingange der Discussion andere Sprecher ebenfalls aufstellten.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich werde ebenfalls gegen den Zusatzparagraphen 1 e. stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn man einmal einen Grundsatz für richtig anerkannt hat, man ihn auf alle Fälle anwenden muß. Die dagegen gemachten Einwendungen scheinen mir unerheblich zu sein, denn es liegt stets in der Hand des Componisten, von dem Vorbehalte Gebrauch zu machen. So viel mir bekannt, findet auch in buchhändlerischer Hinsicht ein ganz anderes Verhältnis statt zwischen dem Drucke von Liedern und Tanzstücken und zwischen dem Drucke dramatischer und größerer musicalischer Werke. Letztere finden seltener einen Verleger, und häufig gar nicht, und dann muß sie der Componist auf eigene Gefahr drucken lassen, während gefällige Lieder und

Tanzstücke oft einen großen Gewinn bringen, wenn sie durch den Druck veröffentlicht werden. Es wird mithin in der Regel kein Componist von dem Vorbehalte Gebrauch machen, welchen die Deputation ihm durch §. 1 e. eingeräumt wissen will, weil er schon von dem Buchhändler, in dessen Verlage dergleichen kleinere Stücke erscheinen, Honorar erhält. Die Componisten von Gesangstücken und Tanzstücken stehen in einem ganz andern Verhältnisse, als die Componisten dramatischer Werke, und also fürchte ich nicht, daß die Einwendung des geehrten Abgeordneten in Erfüllung gehen würde, vielmehr liegt es stets in der Hand des Componisten, und weil ich einmal den Grundsatz, den die Deputation überhaupt angenommen hat, für richtig anerkennen muß, daß man den Componisten und Autoren das größtmögliche Recht in Bezug auf ihre geistigen Producte verstaten müsse, so wünsche ich auch, daß es hier geschehen möge. Ich werde demnach gegen §. 1 e. stimmen.

Abg. Brodhauß: Verkennen läßt sich nicht, daß in diesem §. 1 e. eigentlich eine Inconsequenz liegt, und ich kann mir einen ausreichenden Grund nicht denken, weshalb man Theaterstücke, Opern und Liederspiele schützen will, Oratorien, Cantaten u. dgl. dagegen nicht. Indessen muß ich wiederholen, daß man sich hüten möge, zu viele Consequenzen aus einem an sich richtigen Principe ziehen zu wollen. Es gilt hier, überall die zweckmäßige und rechte Mitte zu treffen, und in dieser Hinsicht empfiehlt sich der Paragraph, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden ist, zur Annahme. Wenn wir den Bundesbeschluß allzu stringent auslegen wollten, wie die Ansicht des geehrten Abgeordneten Hensel ist, so würde das zu seltsamen Resultaten führen, wie der Abgeordnete Schäffer bereits angedeutet hat. Es würde dann ein Componist das Recht haben, zu verbieten, daß eins seiner Lieder in einem Concerte gesungen, daß ein Walzer an einem öffentlichen Orte gespielt würde, ohne seine vorherige Genehmigung. So etwas kann man aber nicht wollen, und die Componisten selbst werden es am wenigsten wünschen. Ich glaube, daß die in §. 1 e. getroffene Bestimmung ganz zweckmäßig ist. Ist einmal das Gesetz da, so wird es durch die Praxis sich weiter ausbilden müssen, und zeigt sich dann, daß noch mehr Schutz zu gewähren sei, so wird man auf diesen Gegenstand zurückkommen; allein ich kann nicht dazu rathen, gleich jetzt allzu strenge Vorschriften zu geben.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann nicht verkennen, daß es zu großen Härten führen würde, wenn das Singen eines jeden Liedes, das Spielen eines Walzers verboten werden sollte; allein die Härte liegt nicht im Gesetzentwurfe, sondern die liegt in der Abänderung, welche die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, denn nach dem Gesetzentwurfe soll Alles gespielt werden können, sobald es gedruckt ist und öffentlich verkauft wird. Allein die Deputation hat die Ausnahme generalisirt. Das kann aber die Regierung nicht zugeben, weil es im Widerspruche wäre mit ihrer Verpflichtung gegen die Bundesbeschlüsse. Hält die Deputation aus Rücksicht darauf, daß auch gedruckte Werke geschützt werden sollen,